

Dr. Jana Lo Scalzo

Zahnärztliche Dokumentation

The screenshot shows the homepage of the KZV Berlin website. At the top, there is a navigation bar with links for Anfahrt, Impressum, Datenschutz, Digitale Barrierefreiheit, Laien-Sprache, Stellen- und Praxisbörse, and a search bar labeled "Suchbegriff". Below the search bar is a yellow circle highlighting it. To the right of the search bar are icons for Stellen- und Praxisbörse and Service-Portal. The main content area features a large yellow box containing text about a presentation code. To the left is a sidebar with a red button for "Willkommen bei der KZV Berlin" and a "Honorarverteilungsmaßstab" link. On the right, there is a photo of the "ZAHNÄRZTEHAUS" sign. At the bottom, there are sections for "AKTUELLES" (Amalgamverbot 2025, Honorarverteilungsmaßstab, Zahnärzte-Praxis-Panel 2024 bis 28.02.2025) and a "Terminen" calendar for February 2025.

KZV KASSENZAHNÄRZLICHE VEREINIGUNG BERLIN

Anfahrt Impressum Datenschutz Digitale Barrierefreiheit Laien-Sprache Stellen- und Praxisbörse

Suchbegriff

Stellen- und Praxisbörse Service-Portal

Willkommen bei der KZV Berlin

Ihr starker Partner in allen Belangen

Honorarverteilungsmaßstab

Die Präsentation können Sie unter dem Webcode
W00088
auf der Homepage der KZV Berlin runterladen!

ZAHNÄRZTEHAUS

AKTUELLES

Amalgamverbot 2025

Honorarverteilungsmaßstab

Zahnärzte-Praxis-Panel 2024 bis 28.02.2025

Termine

Februar 2025

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin (KdöR)

Zahnärztliche Dokumentation 2

Zahnärztliche Dokumentation

Inhalt:

- Dokumentationspflicht
- Einsichts- und Auskunftsrecht der Patient/-innen
- Auskunfts- und Überlassungsrecht anderer Behandler/-innen
- Herausgabe von Röntgenbildern
- Aufbewahrungsfristen
- Fehlende Mitgliedschaften

Bitte bewerten Sie diese Veranstaltung:





Zahnärztliche Dokumentation

Kurzer Einschub aus aktuellem Anlass:



Neuer HVM ab 1. Januar 2026

- Kurze Einführung durch Dr. Hessberger (Vorstand KZV Berlin)
- Webcode W00156 für die KZV-Homepage



Zahnärztliche Dokumentation

Nun geht's aber wirklich los:



Zahnärztliche Dokumentation

Der Zahnarzt schuldet dem Patienten als vertragliche Nebenpflicht aus dem Arztvertrag die **ausführliche, sorgfältige und vollständige Dokumentation der zahnärztlichen Behandlung.**

Dokumentationspflicht

Die Dokumentationspflicht ist in verschiedenen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen geregelt:

- Patientenrechtegesetz § 630 f BGB
- Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin, § 7 Absatz 1
- Bundesmantelvertrag Zahnärzte, § 8 Absatz 3
- Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, § 295 Absatz 1



Dokumentationspflicht

- Patientenakte muss in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang geführt werden
- In Papier- oder elektronischer Form
- Änderungen bei den Einträgen dürfen nur erfolgen, wenn der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleibt und vermerkt wird, wann und von wem die Änderung vorgenommen wurde

Dokumentationspflicht

- Die wesentlichen Vorgänge der Behandlung, Maßnahmen und deren Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen.
- Hierzu zählen Anamnese, Diagnosen (nicht bloße Vermutungen und ungesicherte Befunde), Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen.

Dokumentationspflicht

- Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.
- Erbrachte Leistungen sind grundsätzlich entsprechend den Vorschriften der Gebührenordnungen (BEMA, GOZ) in den zahnärztlichen Unterlagen aufzuzeichnen.
- Die einzusehenden Unterlagen sollen dabei verständlich, lesbar und nachvollziehbar sein.
- Die Patientenakte ist nach § 630 f Absatz 3 BGB und §8 Abs. 3 BMZ-Z für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren.

Dokumentationspflicht

Dokumentationszweck bei der zahnärztlichen Behandlung ist einmal die Therapiesicherung, zum anderen die Rechenschaftslegung und die Beweissicherung.

Dokumentationspflicht

- So weist der Bundesgerichtshof (BGH) darauf hin, dass die Pflicht zur Dokumentation „selbstverständliche therapeutische Pflicht“ gegenüber dem Patienten ist.
- **Die Dokumentation soll also eine sachgerechte Behandlung und Weiterbehandlung ermöglichen.** Zudem kommt der Zahnarzt seiner **Rechenschaftspflicht** gegenüber dem Patienten, aber auch den Kostenträgern bzw. der KZV, bei der verschiedene Prüfverfahren vorgesehen sind, nach.
- Dokumentationszweck ist schließlich die außerprozessuale, vorprozessuale und prozessuale **Beweissicherung**.

Dokumentationspflicht

Es wird angenommen, dass der Behandelnde eine Maßnahme nicht getroffen hat, wenn sich hierzu keine Aufzeichnung in der Patientenakte findet.

Keine Dokumentation = Leistung nicht erbracht!

Dokumentationspflicht

- Ebenfalls trifft den Behandler grundsätzlich die Beweislast dafür, dass ein Patient sachgerecht aufgeklärt wurde und in die Behandlung eingewilligt hat.
- Vor diesem Hintergrund ist umso wichtiger, eine lückenlose Dokumentation vorweisen zu können.

Dokumentation per PC

TT	MMZahn	Leistung	Bemerkung	Punkte
20	02	01 U		18
	27	A925a R62	1	12
	28	48 Ost2		78
	28	40 I		8
24	02	28 38 N		10
18	03	7700 7700		5

8 7 6 5 4 3 2 1 | 1 2 3 4 5 6 7 8
f = fehlend k = Krone
c = karös b = Brückengl. im = Implantat
x = zerstört t = Teleskop i = Inlay
X = verengte Lücke

#	Beh.	Datum	Zahn	Flä.	Leistung	Text	Anz	Fak.	Bemerkungen	Art
201	2	20.02.2020		01	Eingehende Untersuchung zur Festschlifffigur vo	1			Befund?	K
201	2	20.02.2020	27.28	Rö2	Röntgendiagnostik der Zähne bis 2 Aufnahme	1	1	Kons	Befund?	K
201	2	20.02.2020	28	I	Infiltrationsanästhesie	1	1	Kons	Medikament?	K
201	2	20.02.2020	28	OST2	Osteotomie eines Zahnes, Zahnrkeims, eines	1	sehr erschwerter Zugang	Arbeitsschritte?		K
201	2	24.02.2020	28	N	Nachbehandlung, Tamponieren	1	faden gezogen			K
201	1	18.03.2020		7700	Kurze Beschleierung/Zeugnis/AU	1	AU: 18.03.2020 Aufgrund der hohen Infektionsgefahr wegen des Corona Virus vom: 23.03.2020 bis: 17.04.2020 was für eine zahnärztliche Erkrankung Ende Quartal 1/2020			K
201	1	31.03.2020	----	----	----				lag hier vor	

Dokumentation in Papierform

TT	MMZahn	Leistung	Bemerkung	Punkte
17	01	107 Zst 8 ViPr 10 üZ 01 U		16 6 6 18

3/17.1. 01, Zst, 27/28/04 ViPr, üZ
Gebietsangabe?
3/19.7. 01 ViPr; üZ Medikament?
Befund?
t. 8.1. 01 2. Sch, 28, ViPr; 27/28/04 Zst
2.7. 17 27 ViPr bei, F3 (mod), CP, üZ
01. üZ

TT	MMZahn	Leistung	Bemerkung	Punkte
19	07	8 ViPr 10 üZ 01 U		6 6 18

TT	MMZahn	Leistung	Bemerkung	Punkte
08	01	106 sK 10 üZ 8 ViPr 04 PSI 107 Zst 01 U		10 6 6 10 16 18

TT	MMZahn	Leistung	Bemerkung	Punkte
02	07	8 ViPr 10 üZ Ä1 Ber 27 13c F3 123		6 6 9 49
	27	12 bMF		10
	27	25 Cp		6
14	08	105 Mu 01 U		8 18

Dokumentationspflicht

Aber wie setze ich das in die Praxis um?



© Orlando Florin Rosu

Dokumentationspflicht – praktische Tipps

- Datum der Behandlung, ggfs. Uhrzeit (z.B. bei einem Unfall)
- Ggf. auch Dauer der Behandlung (z.B. Bema Nr. 36 Nbl1)
- Grund der Behandlung (z.B. Kontrolle, Schmerzen)
- Anamnese, Befunde, Diagnosen (ggf. auch Verdachtsdiagnosen)
- Untersuchungen und deren Ergebnisse
- Inhalte von Beratungsgesprächen, Einwilligungen
- Therapiemöglichkeiten und deren Alternativen
- Behandlungsablauf und –systematik (richtlinienkonformes Vorgehen)
- Verwendete Materialien und Arzneimittel
- Arztbriefe sind der Akte hinzuzufügen

Dokumentationspflicht – praktische Tipps

Beispiel Füllung:

Zahn	BEMA	
		Pat. kommt zur Füllungstherapie 16 mo, Aufklärung über verschiedene Materialien (Komposit, Inlay aus Keramik, Gold oder NEM, Füllung aus GIZ; Pat wünscht Komposit, Mehrkostenvereinbarung unterschrieben)
16	Vipr	Sensibilität positiv, Kältespray
16	I	Infiltration mit Ultracain-DS 1 x 1,7 ml (Charge-Nr. XXXX, Haltbar bis 01.2027)
16	bMF	Besondere Maßnahmen, Stillung übermäßiger Papillenblutung mit H2O2
16	Cp	Pulpa schimmert mesial durch, Dycal punktförmig aufgetragen
16	F2	Füllung mo, Karies entfernt, Tofflemire Matrize, Holzkeil, Total Etch 30 Sekunden, Scotchbond Universal Bonding, Tetric A3, Okklusion geprüft und korrigiert, Politur, Aufklärung über Fahrtauglichkeit nach LA, soll bis abklingen der Betäubung nicht essen wegen Verletzungsgefahr, anfängliche Überempfindlichkeit nach Füllung / Cp möglich

Dokumentationspflicht – praktische Tipps

- Nutzung von Textbausteinen
 - Als Grundgerüst in der Dokumentation
 - Für jede Behandlung immer individualisieren!
 - Gleicher „Standard“ für alle Behandler/-innen in der Praxis
 - Deutliche Zeitersparnis in Dokumentation und Kontrolle

Dokumentationspflicht

- Beispiel Textbausteine
 - Hier Füllung
 - Nicht erbrachte Inhalte werden gelöscht
 - Zusätzliche Inhalte werden ergänzt

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin (KdöR)

Zahnärztliche Dokumentation 23

Dokumentationspflicht

- Beispiel Textbausteine
 - WKB

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin (KdöR)

24

Dokumentationspflicht

- Beispiel Textbausteine
 - Rö-Auswertung OPG

The screenshot shows a software interface titled "Erweiterte Dokumentation". At the top, there are icons for closing, minimizing, maximizing, and exiting. Below the title bar are buttons for "Beenden", "Speichern", "Zeitstempel", "Suchen", "DAISY", and "Hilfe". A status bar at the bottom right says "Zeile: 1, Spalte: 1". The main area contains a form with the following fields:

- Dokumentation: Diagnostik OPG Erwachsener
- Rechtfertigende Indikation:
- Kieferhöhle:
- Kiefergelenke:
- Knochenabbau (horizontal / vertikal):
- Anlage der 8er:
- fehlende Zähne:
- Karies:
- apicale Aufhellungen:
- Wurzelbehandelte Zähne:
- Resizierte Zähne:
- Implantate:
- Sonstiges:
- Therapieplanung:

Dokumentationspflicht – häufigste Fehler

- Reine Auflistung der Abrechnungspositionen
- Keine Ergebnisse notiert (z.B. Vipr)
- Keine verwendeten Medikamente notiert (z.B. bei Betäubungen, Mu, ÜZ, Füllungen, ...)
- Keine Doku zu Aufklärungsgesprächen und deren Inhalt (z.B. Ä1, ATG, IP2)
- Keine Doku zu Behandlungsalternativen (v.a. ZE)
- Keine Indikation und Auswertung bei Rö
- Keine Zahngangaben (z.B. SK, Mu, ...)
- Etc.

KZV-interne Mitteilungen

- Können direkt über das PVS an die KZV mit der Abrechnung übermittelt werden.
- Sind leistungsbezogene Mitteilungen zu bestimmten Positionen (z.B. Bruxismus, Schwangerschaft usw.)
- Verringert Nachfragen zur Abrechnung (Zeitersparnis!)

KZVI: GOÄ-Nr. 2009

TT	MM	Zahn	Leistung	Bemerkung	Punkte
17	04		04	PSI	12
			01	U	18
	16		13b	F2	25
	16		2009	2009	39
	16		40	I	12
	16		Ä925a	R62	8
					12

KZV interne Mitteilungen z.B.

- Zahn 16 pal. Wand entf.
- Sequester entf.
- Fremdkörper entf.

KZVI: GOÄ-Nr. 2381

TT	MM	Zahn	Leistung	Bemerkung	Punkte
20	04		Porto	Porto	85 0
			7750	7750	15
			Ä1	Ber	9
	48	2381	2381		42
	48	44	X2		15
	48	41a	L1		12
27	04	48	38	N	10

KZV interne Mitteilungen z.B.

- ASS Einnahme
- Marcumar
- alio loco

KZVI: Geb.-Nr. 13a – 13d doppelt

TT	MM	Zahn	Leistung	Bemerkung	Punkte
		17	40	I	8
		16	13a	F1 2	32
		16	13a	F1 2	32
13	03		107	Zst	16
			01	U	18
		47	13b	F2 25	39
		47	12	bMF	10
		47	41a	L1	12

KZV interne Mitteilungen z.B.

- Zahn 16 getrennte Füllungen

KZVI: Geb.-Nr. 13a – 13d innerhalb der Gewährleistung

TT	MM	Zahn	Leistung	Bemerkung	Punkte
22		13a	F1	4	32
23		13a	F1	4	32
23		40	I		8
26		13b	F2	12	39
26		12	bMF		10
26		40	I		8

KZV interne Mitteilungen z.B.

- Bruxismus
- auf was hartes gebissen

Einsichts- und Auskunftsrecht der Patient/-innen



©Dron - Fotolia.com

Einsichtsrecht

- Rechtliche Grundlage in § 630 g, BGB und Art. 15 DGSVO.
- Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit nicht therapeutische oder sonst erhebliche Gründe entgegenstehen.
- Er kann Abschriften der Akte verlangen. Auch Erben oder die nächsten Angehörigen können unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsicht in die Unterlagen geltend machen, soweit nicht der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

Einsichtsrecht

- Das Einsichtsrecht bezieht sich dabei zwar grundsätzlich auf die **Originalunterlagen**. Diese müssen und sollten allerdings dem Patienten **nicht** zum Verbleib ausgehändigt werden, da der Zahnarzt zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Er ist und bleibt Alleineigentümer der Unterlagen.
- Daher genügt es in aller Regel, dem Patienten die Einsichtnahme in der Praxis zu ermöglichen bzw. ihm eine entsprechende **Kopie** zu überlassen.
- Nach aktuellstem Urteil des EuGH ist dabei die erste Kopie kostenfrei zu erstellen (Oktober 2023).

Einsichtsrecht

- Bei weiteren Kopien kann die Praxis die Kosten geltend machen, es wird pro Kopie eine Summe von 50 Cent als angemessen angesehen.
- Solche Kosten werden nicht über Bema oder GOZ berechnet (weil es keine zahnärztliche Leistung ist). Es darf auf der Rechnung kein Bezug zu Bema / GOZ / GOÄ enthalten sein.
- Berechnung erfolgt über:
 - § 670 BGB „Ersatz von Aufwendungen“
 - § 612 BGB „Vergütung einer Dienstleistung“

Einsichtsrecht

- Neben der Einsicht in die Karteikarte kann der Patient nach § 305 Absatz 2 SGB V vom Zahnarzt oder der Krankenkasse eine Patientenquittung verlangen.
- Inhalt dieser Patientenquittung sind die zu Lasten der Krankenkasse erbrachten Leistungen und deren vorläufige Kosten; die genaue Gestaltung ist nicht vorgeschrieben.

Auskunfts-/Überlassungsrecht anderer Behandler

Auskunfts-/Überlassungsrecht

- Nach § 7 Absatz 3 BO kann ein vor-, mit- oder nachbehandelnder Zahnarzt oder Arzt oder ein begutachtender Zahnarzt oder Arzt verlangen, dass ihm die erhobenen **Befunde überlassen** werden und er über die bisherige Behandlung **informiert** wird.

Auskunfts-/Überlassungsrecht

- In jedem Fall der Überlassung von Behandlungsunterlagen und der Erteilung entsprechender Auskünfte an Dritte ist die **vorherige Zustimmung des Patienten** erforderlich!
- Der sicherste Weg, um sich rechtlich abzusichern, besteht darin, dass Sie sich vorab vom anfordernden Behandler eine entsprechende schriftliche Herausgabevollmacht und **Schweigepflichtsentbindungserklärung** des Patienten vorlegen lassen.

Formulare

- Vorlage dazu auf der KZV-Homepage, Webcode W00319

Erklärung
Entbindung von der Schweigepflicht +
 Vereinbarungsentwurf
Ausfallhonorar +

Abrechnung ▼

Angestellte Zahnärzte ▼

Assistenten ▼

Bestellungen ▼

Buchhaltung | Honorarzahlung ▼

Fortbildungen ▼

Gutachter ▼

Notdienst ▼

Pflegeeinrichtungen ▼

Recht ▼

Register | Zulassung | MVZ ▼

Serviceportal ▼

Sonstiges ▼

News-Portal
Neben unseren Rundschreiben informieren wir Sie auch auf unserem News-Portal über Themen wie Beruf & Politik, Abrechnung, Recht, Praxis & Team, Telematik, Amtliches, ZahnMedizin
 Weiterlesen

Termine

August 2023						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

 Alle Termine

KZV Berlin
Georg-Wilhelm-Str. 16
10711 Berlin
Tel. 030 99004-0 (Zentrale)
Fax 030 99004-102
 kontakt@kzv-berlin.de
 alle Ansprechpartner

Öffnungszeiten

Montag	08.30 Uhr-16.30 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr-16.30 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr-18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr-16.30 Uhr
Freitag	08.30 Uhr-15.00 Uhr

Bestellungen
Ralf Albrechts Verlag
 Weiterlesen

Auskunfts-/Überlassungsrecht

- Im Hinblick auf Ihre Aufbewahrungspflicht sollten Sie sich grundsätzlich den Erhalt der von Ihnen erstellten Behandlungsunterlagen und Röntgenaufnahmen vom Anfordernden **quittieren** lassen und den Überblick über den Aufenthaltsort der Unterlagen bewahren.

Herausgabe von Original-Röntgenaufnahmen

©VRD - Fotolia.com

Auskunfts-/Überlassungsrecht

- Regelung in § 85 Abs. 3 Nr. 3 Strahlenschutzgesetz
- Rö-Bilder sind primär Eigentum des Zahnarztes / Arztes, der diese erzeugt hat. Er unterliegt auch der Aufbewahrungsfrist (10 Jahre; bis zur Vollendung des 28 Lebensjahres bei Minderjährigen).

Auskunfts-/Überlassungsrecht

Herausgabe an Weiterbehandler:

- Bilder und dazugehörige Auswertungen sind vorübergehend zu überlassen.
- Ziel ist es, erneute Rö-Aufnahmen zu vermeiden.
- Der anfordernde ZA ist zur Rückgabe der Bilder verpflichtet (Archivierungspflicht).
- Herausgabe von Original-Aufnahmen ist in der Patientenakte zu dokumentieren (Datum, Empfänger, Zweck der Anforderung).

Auskunfts-/Überlassungsrecht

Herausgabe an Patient/-innen:

- ZA ist nicht verpflichtet, dem Pat. die Originale zu überlassen.
- Es kann eine Kopie ausgehändigt werden, die Kosten dafür trägt der Patient.
- Auch ein Scan / Fotografie ist möglich (jedoch Verlust von radiologischen Details)
- Herausgabe von Original-Aufnahmen ist in der Patientenakte zu dokumentieren (Datum, Empfänger, Zweck der Anforderung).

Auskunfts-/Überlassungsrecht

Digitale Rö-Bilder:

- Übermittlung am Sichersten über KIM
- Können auch verschlüsselt über E-Mail verschickt werden (Datenschutz)
- Auch dies ist in der Patientenakte zu dokumentieren
- Auch Herausgabe über CD / Memorystick möglich (Cave Viren)
- Ggf. entstandene Kosten können dem Pat in Rechnung gestellt werden (§§ 612, 670 BGB)

Aufbewahrungsfristen

Webcode W00471 Homepage der KZV Berlin

Beispielen zu den fehlenden Mitgliedschaften

- Auslandsabkommen besondere Personengruppe 7 (bPG)
 - Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung
 - Nationaler Anspruchsnachweis

Webcode: W00298

- Mitgliedsnachweis
 - Kassenzuordnung
 - Wohnortprinzip

Webcode: W00282



besondere Personengruppe 7 (bPG)

Englisch

Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung
Patient's Declaration European Health Insurance

der im EU-bzw. EWR-Ausland oder der Schweiz versicherten Person, die eine
Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder eine Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) vorlegt.
on the part of the person insured in another EU or EEA country, or in Switzerland, submitting a
European Health Insurance Card (EHIC) or a Provisional Replacement Certificate (PRC).

Bitte vollständig und leserlich ausfüllen. Please complete legibly and in full.

Ich beabsichtige, mich bis zum [] in Deutschland aufzuhalten. durch den Patienten

Ich bestätige, dass ich nicht zum Zwecke der Behandlung nach Deutschland eingereist bin.
I hereby confirm that I did not enter Germany for the purpose of treatment.

Gewählte ausuhrende deutsche Krankenkasse Selected assisting German health insurance fund

Name des behandelnden Arztes
Treating physician's name

Name, Vorname des Patienten
Surname and forename of the patient

Geschlecht
Sex

weiblich männlich

Anschrift im Heimatstaat
Address in home country

Strasse, Hausnummer / Street, house no.

PLZ, Ort / Postcode, city

Land / Country

Vorübergehende Aufenthaltsadresse in Deutschland
Temporary address in Germany

Ort (Hotel, Familie etc.) / city (hotel, family, etc.)

oder
or Durchreise
Passing through

Strasse, Hausnummer / Street, house no.

PLZ, Ort / Postcode, city

Tel.-Nr./E-Mail / Tel. No./e-mail

Identität nachgewiesen durch
Identity documented by

Reisepass
Passport

Personalausweis
ID card

Nr.
No.

Datum / Date

Unterschrift des Patienten
Patient's signature

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben
I confirm the accuracy of the information provided

(10.2016)

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin (KdÖR)

Zahnärztliche Dokumentation 49

bPG 7 von der Praxis ausgefüllt

Englisch

Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung
Patient's Declaration European Health Insurance

der im EU-bzw. EWR-Ausland oder der Schweiz versicherten Person, die eine
Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder eine Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) vorlegt.
on the part of the person insured in another EU or EEA country, or in Switzerland, submitting a
European Health Insurance Card (EHIC) or a Provisional Replacement Certificate (PRC).

Bitte vollständig und leserlich ausfüllen. Please complete legibly and in full.

Ich beabsichtige, mich bis zum [] in Deutschland aufzuhalten.

Ich bestätige, dass ich nicht zum Zwecke der Behandlung nach Deutschland eingereist bin.
I hereby confirm that I did not enter Germany for the purpose of treatment.

Gewählte ausuhrende deutsche Krankenkasse Selected assisting German health insurance fund

Name des behandelnden Arztes
Treating physician's name

Name, Vorname des Patienten
Surname and forename of the patient

Geschlecht
Sex

weiblich männlich

Anschrift im Heimatstaat
Address in home country

Strasse, Hausnummer / Street, house no.
PLZ, Ort / Postcode, city

Land / Country

Vorübergehende Aufenthaltsadresse in Deutschland
Temporary address in Germany

Ort (Hotel, Familie etc.) / city (hotel, family, etc.)

oder
or Durchreise
Passing through

Strasse, Hausnummer / Street, house no.

PLZ, Ort / Postcode, city

Tel.-Nr./E-Mail / Tel. No./e-mail

Identität nachgewiesen durch
Identity documented by

Reisepass
Passport

Personalausweis
ID card

Nr.
No.

Datum / Date

Unterschrift des Patienten
Patient's signature

(10.2016)

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin (KdÖR)

Zahnärztliche Dokumentation 50

Unterlagen von der Praxis eingereicht:

nicht lesbare Kopie



Folgende Angaben fehlen:

- Datum
- Stempel der Praxis
- Unterschrift des VZA

Nationaler Anspruchsnachweis

EHIC mit Sternchen



Patient **muss** zu
einer Deutschen
Krankenkasse
gehen und sich eine
Bescheinigung
ausstellen lassen

Ausweis/Pass





Nationaler Anspruchsnachweis

Krankenhaus bzw. Klinikum AOK Sachsen-Anhalt		
Telefon: 0391 90 00 00 00		
Wallstraße/Rathenaus-Str. 19 J 39105 Magdeburg		
Reisebegleitername:	spz. am	
Krankenversicherung	Versicherungs-Nr.	Amit
10109/2008	232307688	00007
Abrechnungs-Nr.:	Zahnarzt-Nr.	Datum

Nationaler Anspruchsnachweis

für die Behandlung von Personen,
die nach Über- und zwischenstaatlichen
Vorschriften Anspruch auf vertrags-
zahnärztliche Versorgung haben

Vertragszahnärztliche Leistungen können im Zeitraum
von **[0] [9] [0] [8] [2] [2]** bis **[3] [0] [0] [9] [2] [2]** in Anspruch genommen werden.

Staat, in dem die Versicherung besteht: **[]**

Leistungsumfang in Deutschland

(Zur Dokumentation der Leistungsumfangsbeschränkungen)

Überweisung: Eine unvollständige Überweisung ist nicht zulässig. Besteht die Notwendigkeit einer M-V-Arbeitsbelastung durch einen anderen Vertragszahnarzt, Vertragssanz., eine noch § 311 Absatz 2 Satze 1 und 2 SGB V zugelassene Einrichtung, ein zugelassenes medizinisches Versorgungszentrum, einen ermächtigten Arzt/Zahnarzt oder eine ermächtigte Einrichtung, beschließen Sie dies bitte durch schriftliche Überweisung. Der Patient bekommt damit bei Bedarf von der Krankenkasse einen weiteren Nationalen Anspruchsnachweis ausgestellt.

Arzneimittelverordnung: Arzneimittel werden auf regulären Rezepten (Muster 10) verordnet. Eine weitere Genehmigung durch die Kassenzahnärztliche Notwendigkeit, Ein Vorau an Arzneimittel speziell für die Zeit nach Rückkehr in den Wohnstaat darf nicht verordnet werden.

Heilmittelverordnung: Heilmittel sind mit dem Vordruck **§ BMV-Z - Zahnärztliche Heilmittelverordnung** zu verordnen. Der Patient hat die Verordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung vorzulegen. Tragen Sie bitte zusätzlich auf dem Vordruck den Hinweis „Leistung durch Kassenzahnärztliche Vereinigung freigesetzt“ auf.

Anspruch auf alle Sachleistungen

Anspruch auf sofort notwendige Sachleistungen. Für schon im anderen Staat begonnene Erkrankungen bei akuter Verschlimmerung der Erkrankung

Zusätzlich Anspruch auf Sachleistungen bei chronischen Erkrankungen, bei denen eine Behandlung während des Aufenthalts in Deutschland nicht aufgeschoben werden kann

Schwangerschaft und Mutterschaft

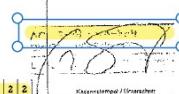
Anspruch auf Sachleistungen nur für die fortlaufende Behandlung folgender Erkrankung
(der Einzelbelebung Maßnahmen des Konsults an Kommentarreihe gilt hier nicht.)

Anspruch nur für die Behandlung bei folgendem Zahnarzt/folgender Zahnärztin

Anspruch auf medizinisch notwendige Sachleistungen unter Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer

Sonstiges

Die erbrachten Leistungen rechnen Sie bitte im Zuge der regulären elektronischen Quartalsabrechnung mit Ihrer Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) ab.
Fragen zur Abrechnung richten Sie bitte direkt an die KZV.



Datum

[0] [9] [0] [8] [2] [2]

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin (KdÖR)

Zahnärztliche Dokumentation 53



Haben Sie weitere Fragen?

Bitte bewerten Sie diese Veranstaltung:



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Wir sind für Sie da!**

KZV Berlin:



**Tel. 030 89004-0
abrechnung@kzv-berlin.de**